

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 97 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unterteilen sich in Aufgaben, die

- a) bei jeder Feuerstättenschau (§ 97 Abs. 1 und 4 GEG) und
- b) in bestehenden Gebäuden bei der bauordnungsrechtlichen Abnahme von neuen Heizungsanlagen oder, wenn diese für das zu prüfende Anlagenteil nicht erfolgt, bei der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau (§ 97 Abs. 2 GEG)

durchzuführen sind.

Zu a):

Bei jeder Feuerstättenschau ist von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zu prüfen, ob

1. Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind (ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel) und deshalb außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden (§ 72 Abs. 1 und 2 GEG),
2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 71 Abs. 1 GEG, nachträgliche Dämmung ungedämmter, zugänglicher Leitungen) und
3. Zentralheizungen, die in bestehenden Gebäuden vorhanden sind und bis zum 30. September 2021 mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nachgerüstet werden mussten, weiterhin ohne die vorgeschriebene Regelung betrieben werden (§ 61 Abs. 2 GEG).

Zu b):

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme einer in bestehende Gebäude eingebauten Heizungsanlage oder - wenn eine bauordnungsrechtliche Abnahme für das zu prüfende Anlagenteil nicht erfolgt - bei der ersten Feuerstättenschau prüfen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach dem Einbau, ob

1. die energetische Qualität von Anlagenteilen des Heizsystems entgegen § 57 Abs. 1 GEG verschlechtert wurde
2. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet sind (§ 61 Abs. 1 GEG),
3. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit mehr als 25 kW Leistung mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 64 Abs. 1 GEG ausgestattet sind und
4. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 69 GEG begrenzt ist (Dämmstandard bei neu eingebauten Leitungen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfzeitpunkte der verschiedenen Prüfinhalte nach § 97 GEG

Jede Feuerstättenschau	Bauordnungsrechtliche Abnahme	Erste Feuerstättenschau nach Einbau
Außerbetriebnahme von mehr als 30 Jahre alten Standardheizkesseln	Anlässlich des Einbaus einer neuen Heizungsanlage bzw. eines neuen Heizkessels in bestehende Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Regelung nach § 61 Abs. 1 GEG, • geregelte Heizungspumpe nach § 64 Abs. 1 GEG vorhanden und • neue Leitungen und Armaturen nach § 69 GEG gedämmt? • Wurde die energetische Qualität entgegen § 57 Abs. 1 GEG verschlechtert? 	Bei Einbau von Komponenten einer Heizungsanlage, der nicht der bauordnungsrechtlichen Abnahme unterliegt: <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Regelung: Entspricht diese den Anforderungen nach § 61 Abs. 1 GEG? • Neue Heizungspumpe in Zentralheizungen mit mehr als 25 kW: Ist diese entsprechend § 64 Abs. 1 GEG geregelt? • Neue Leitungen: Sind diese nach § 69 GEG gedämmt?
Nachträgliche Dämmung von ungedämmten und zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach § 71 Abs. 1 GEG		
Nachrüstung einer zentralen Regelung nach § 61 Abs. 2 GEG		

Ausnahmen von der Prüfung bei Vorlage von Unternehmererklärungen

Wird über den Einbau einer neuen Heizungsanlage oder einzelner Anlagenkomponenten eine Unternehmererklärung nach § 96 GEG vorgelegt, erfolgt keine Prüfung der in der Erklärung aufgeführten Arbeiten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 97 Abs. 5 GEG).

Weiteres Verfahren nach Feststellung von Mängeln

Werden Mängel festgestellt, richtet sich der weitere Vollzugsweg nach § 97 Abs. 3 GEG. Danach weisen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Eigentümer schriftlich auf die einzuhaltenden Pflichten hin und setzen eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllt, unterrichten die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger **unverzüglich** die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Fällen des § 61 Abs. 2 GEG (Nachrüstung einer zentralen Regelung) ist die zuständige Behörde unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu unterrichten. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erfolgt in diesen Fällen nicht. Die zuständige Behörde für die Unterrichtung durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 21, Contrescarpe 72, 28195 Bremen. Nach dem Formblatt des Landesinnungsverbandes ist der Eigentümer zur schriftlichen Mitteilung über die Behebung der Mängel (z.B. durch Unternehmererklärung nach § 96 GEG), aufgefordert. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu informieren. Eine erneute Vor-Ort-Kontrolle ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter www.bauumwelt.bremen.de und dort unter den Menüpunkten „Umwelt“-> „Klima & Energie“-> „GEG“.

Bei Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch (0421 361-65999) oder per Email (geg@umwelt.bremen.de) zur Verfügung.